Sportverein Lautern e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1972 gegründete Verein ist unter dem Namen Sportverein Lautem in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ulm, Register Nr. VR 700412 eingetragen und hat den Namenszusatz „e.V.".

Er hat seinen Sitz in Heubach - Lautern.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vereinsämter des Vereins arbeiten ehrenamtlich. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen

§2 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder) und Personenvereinigungen (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

   Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines Aufnahmeantrages. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten; Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter; die Zustimmung eines Elternteils gilt ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

   a.) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Quartals in dem sie beantragt wird. Die Mindestdauer beträgt ein Jahr.

   b.) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds.

a.) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

aa.) Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30.09. und wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam, sofern die Mindestmitgliedsdauer von einem Jahr erfüllt ist. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.

b.) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied

ba.) mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
bb.) die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
bc.) Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt
bd.) sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss steht ihm innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu, zu der er einzuladen ist. Die Hauptversammlung entscheidet über die Wirksamkeit des Ausschlusses endgültig. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

c.) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Vorstand getroffenen Vereinbarung.

§3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen festsetzen.

1. Ordentliche Mitglieder

Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten; die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühr wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Die Beiträge werden stets im ersten Monat des Geschäftsjahres fällig. Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden. Bei Beiträgen die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt worden sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand festgesetzt.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand festgelegt.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der Gesamtausschuss
3. der Vorstand

§5 Hauptversammlung

1. Im ersten Vierteljahr jeden Geschäftsjahres wird die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt.
   Sie wird vom Sprecher des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch ein stellvertretendes Vorstandsmitglied durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Rosenstein unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Bekanntmachung der Tagesordnung, in der die Gegenstände der Beschlussfassung zu bezeichnen sind, einberufen. Mitglieder, die nicht im Bereich der VG Rosenstein wohnen, werden schriftlich eingeladen.

2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:

   a.) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstands und der Abteilungsleiter.

   b.) Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer.

   c.) Entlastung des Vorstands und der Mitglieder des Gesamtausschusses.

   d.) Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten.

   e.) Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstands.

   f.) Bestätigung der Abteilungsleiter und Jugendleiter sowie die Wahl der Kassenprüfer.

   g.) Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen (Ausnahme § 3, Ziffer 2).

   h.) Berufungen gegen Ausschlüsse des Vorstands.

   i.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

3. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen.

4. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.

5. Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

6. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind vom Schriftführer und vom Sprecher des Vorstands, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorstandsmitglied, zu unterschreiben.

7. Für weitere Förmlichkeiten des Ablaufs und der Beschlussfassung (einschließlich Wahlen) ist die Geschäftsordnung, die vom Gesamtausschuss zu beschließen ist, maßgeblich.

§6 Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:

   a.) die Mitglieder des Vorstands,
   b.) die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und Jugendleiter oder deren Stellvertreter,
   c.) der Vereinsheimwart,
   d.) 6 weitere Vereinsmitglieder (wobei jede Fachabteilung des Vereins vertreten sein soll).

Jedes Mitglied des Gesamtausschusses hat eine Stimme. Stimmenübertragung ist unzulässig.

Jedes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der Gesamtausschuss den Nachfolger, wenn die nächste Hauptversammlung nicht binnen drei Monaten stattfindet; in der nächsten Hauptversammlung ist Nachwahl erforderlich.

2. Dem Gesamtausschuss obliegt:

   a.) die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
   b.) die Beschlussfassung über die Ordnungen im Verein,
   c.) die Beschlussfassung über die Gründung und über die Auflösung von Abteilungen.

3. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Gesamtausschusses gilt § 5, Ziffer 6 entsprechend.

4. Die Sitzungen des Gesamtausschusses sind von der Vorstandschaft schriftlich unter Einhaltung einer Frist von einer Woche unter Abgabe der Tagesordnung einzuberufen.

§7 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:

   a.) das Vorstandsteam mit den 4 Bereichen:

   - Repräsentation/Sprecher
   - Finanzen
   - Vereinsheim
   - Sport

   b.) der Vereinsjugendvertreter
   c.) der Schriftführer

2. den geschäftsführenden Vorstand bilden:

- das Vorstandsteam (§7,1.a)

3. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Im Übrigen ist der Vorstand für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

4. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

5. Vorstand im Sinne des §25 BGB ist das Vorstandsteam (§7,1.a).
   Die Vorstandsteammitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
   Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

6. Scheidet während der Amtszeit ein Vorstandsmitglied aus, so gilt § 6 Ziffer 1.

7. Über die Protokollierung und Beurkundung der Beschlüsse des Vorstands gilt § 5, Ziffer 6 entsprechend.

§8 Wahlrecht

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 16. Lebensjahr an. Bei den Wahlen der Jugendleiter haben alle Mitglieder der entsprechenden Abteilungen vom 14. Lebensjahr an Stimmrecht. Gewählt werden können Mitglieder vom 18. Lebensjahr an.

§9 Ordnungen im Verein

Zur Durchführung dieser Satzung kann sich der Verein Ordnungen geben, insbesondere eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung, eine Jugendordnung, eine Ehrenordnung sowie eine Rechts- und Verfahrensordnung.

Diese sind vom Gesamtausschuss zu beschließen.

§10 Strafbestimmungen

Sämtliche Mitglieder des Vereins unterliegen einer Strafgewalt. Der Vorstand kann gegen Mitglieder, die sich gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe, das Ansehen, die Ehre und das Vermögen des Vereins vergehen, folgende Maßnahmen verhängen:

a. Verweis
b. Geldstrafe bis zu € 250,00
c. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereins
d. Ausschluss (siehe §2, Ziffer 2a, bb).

Gegen die Maßnahmen a-c stehen den Betroffenen innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe gegenüber dem Vorstand Berufungsrechte zu.

§11 Kassenprüfer

Die Hauptversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss angehören dürfen.

Die Kassenprüfer sollen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege des Vereins sowie die Kassenführung der Abteilungen sachlich und rechnerisch prüfen, diese durch ihre Unterschrift bestätigen und der Hauptversammlung hierüber einen Bericht vorlegen.
Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

Die Prüfungen sollen jeweils innerhalb angemessener, übersehbarer Zeiträume während und am Schluss des Geschäftsjahres stattfinden.

§12 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Gesamtausschusses gegründet.

1. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendleiter und die Mitglieder, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet (Abteilungsausschuss). Versammlungen des Abteilungsausschusses werden nach Bedarf einberufen. Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendleiter und Mitglieder werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des §5 der Satzung entsprechend. Der Abteilungsausschuss ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.

2. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den Haushaltsplan zugewiesenen Mittel selbständig. Die Kassen der Abteilungen können jederzeit vom Kassier (Vorstand für Finanzen) des Vereins geprüft werden.

3. Abteilungsleiter dürfen nur Verpflichtungen bis zu einer Höhe von € 250,00 im Einzelfall eingehen.

§13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes an die Stadt Heubach zu übertragen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Entsprechendes gilt für die Beschlussfassung über den Wegfall des Vereinszweckes.

Diese Satzung wurde am 20. Februar 1984 errichtet und mit der Hauptversammlung im März 1999 (§§ 6,7), im März 2007 (§ 6) sowie im März 2014 (§§ 1,7) geändert.